

Amtsblatt



Nr. 29 vom 13.12.2013

- 1./ Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan in 2014

- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung

1. /

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan in 2014

Gemäß § 5 der Wahlordnung (WO) für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Haan, im Rathaus, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, Zimmer 23, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan sind

bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl (07.04.2014),
18.00 Uhr (Ausschlussfrist) *

beim Wahlleiter der Stadt Haan, im Rathaus, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, Zimmer 23, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch beheben zu können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1

Wahlvorschläge können durch Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

* Die Wahlen zum Senior(inn)enbeirat finden am Tag der Kommunalwahl statt. Als Tag für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist der 25.05.2014 festgesetzt.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählbarkeit und Nichtwählbarkeit

2.1

Die Wahlbewerber (innen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Haan gemeldet,
- Wahlberechtigung zur Senior(inn)enbeiratswahl (§ 4 WO), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet sein muss,
- Vollendung des 58. Lebensjahres am Wahltag,
- Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsvorschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte.

2.2

Als Wahlbewerber(in) können alle Wahlberechtigten der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt haben. Die schriftliche Zustimmung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist unwiderruflich.

2.3

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

2.4

Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten oder wählbaren Personen beizufügen (Unterstützungsunterschriften).

2.5

Wahlvorschläge dürfen nur durch wahlberechtigte oder wählbare Personen unterstützt werden. Jede wahlberechtigte oder wählbare Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Für Parteien und Wählergruppen gelten die §§ 15 ff. des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

2.6

Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, die Unterzeichnung des Listenvorschlags von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden.

2.7

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Bürgerinnen und Bürger, die im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung stehen, können nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Senior(inn)enbeirat angehören.

3. Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn,

- sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
- sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
- sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen,
- sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- die Zustimmung der Bewerber(innen) fehlt.

Nicht wählbare Personen werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

4. Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf einem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch **die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich vom Unterzeichner einzutragen.**

Haan, 09.12.2013

Der Wahlleiter

vom Bover



2./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3095093963 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,
wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 09.12.2013